



Belege für die Neueintragung einer Genossenschaft

1. Anmeldung

Mit der zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung wird beantragt, die Genossenschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die untenstehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss wie folgt unterzeichnet sein:

- a) durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch die Verwaltung bevollmächtigte Drittperson.

Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Verwaltung gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Eine Genossenschaft muss in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder gemeinnützig ausgerichtet sein. Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind vor einer Urkundsperson in öffentlicher Urkunde zu fassen: mindestens sieben Gründer erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie legen die Statuten fest und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision.

3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Genossenschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck und Mitteilungsbestimmungen an die Genossenschafter.

Die Statuten müssen durch die Urkundsperson amtlich beglaubigt oder durch diese zum integrierenden Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung erklärt worden sein.

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde selbst erfolgen.

5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen in der Gründungsurkunde entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer in der Gründungsurkunde feststellen können,

- dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

6. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht die Verwaltung aus mehreren Personen, muss sie sich gemäss Statuten konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.Bsp. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten.

Steht es dem gemäss Statuten zuständigen Organ frei, die vertretungsberechtigten Personen und/oder die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen, sind diese Beschlüsse ebenfalls im entsprechenden Protokoll festzuhalten.

Ist die Verwaltung gemäss Statuten zuständig, so sind ihre Beschlüsse in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung;
- amtlich beglaubigte Kopie einer der oben aufgeführten Formen.

Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

7. Lex-Koller-Erklärung

Die Lex-Koller-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Gesellschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt.

Der Beleg ist durch die anmeldenden Personen zu unterzeichnen.

8. Sacheinlageverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Sofern gemäss Statuten Anteilscheine bestehen sollen und diese nicht durch Bargeld liberiert werden, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist der Gründungsversammlung der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenabschluss des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

9. Gründerbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründerbericht einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen. Aus dem Gründungsprotokoll muss ersichtlich sein, dass der Gründerbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde.

10. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Genossenschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.Bsp. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

11. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

12. Verzeichnis der Genossenschafter

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, originalhandschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung.

13. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

14. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 828 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.